

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jankowski und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Besetzung des Heizkraftwerks Jena-Winzerla

Laut Medienberichten sind am 29. März 2023 sogenannte Klimaaktivisten auf die Schornsteine eines Heizkraftwerks in Jena-Winzerla geklettert.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4665** vom 30. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juni 2023 beantwortet:

1. Wie stellte sich das gesamte Einsatzgeschehen laut Polizeibericht detailliert dar?

Antwort:

Am 29. März 2023 erhielt die Polizei um 6:48 Uhr von einem Radiosender den Hinweis, dass Personen die Schornsteine des Heizkraftwerkes Jena-Winzerla besteigen.

Die polizeiliche Überprüfung vor Ort bestätigte die Ausgangsinformation. Es wurden mehrere Personen auf den obersten Schornsteinpodesten in Höhen zwischen circa 90 beziehungsweise 70 Metern erkannt. Durch die Personen wurden zwei Protestplakate mit den Aufschriften "Gas is over" und "burn cars not gas" angebracht und um 8:50 Uhr zwei pyrotechnische Erzeugnisse, konkret zwei Nebeltöpfe, gezündet.

Die Schornsteinanlagen waren zum Zeitpunkt des Protestes aufgrund von Wartungsarbeiten nicht im Betrieb.

Die Protestaktion wurde von der vor Ort befindlichen und originär zuständigen Versammlungsbehörde als Versammlung eingestuft und dahin gehend beauftragt, dass die Versammlung bis 10:00 Uhr zu beenden und das Objekt zu verlassen ist. Die Kontaktaufnahme der Versammlungsbehörde zu den Personen erfolgte über ein Megafon.

Nachdem die oben genannte Frist reaktionslos verstrichen war, wurde die Versammlung gegen 10:00 Uhr durch die Versammlungsbehörde aufgelöst. Der Protest wurde durch die Personen fortgeführt.

Mit dem Ziel, einen Überblick der Situation auf dem Podest zu erhalten und über eine Lautsprecherfunktion mit den Personen zu kommunizieren, kam eine polizeiliche Drohne zum Einsatz. Hierbei wurde erneut zur Beendigung der Versammlung sowie zum Verlassen der Anlage aufgefordert. Die Personen signalisierten kein Erwidernsinteresse.

Es konnte festgestellt werden, dass die Personen über eine Kletterausrüstung mit Sicherung verfügten, augenscheinlich keine körperlichen Beschwerden aufwiesen und entsprechend ihrer mitgeführten Bekleidung und Verpflegung kein gesundheitsgefährdender Zustand in nächster Zeit zu erwarten war.

Kurz nach 11:00 Uhr wurde über einen sozialen Kurznachrichtendienst ein Interview mit zwei auf dem Schornstein befindlichen Personen der Protestaktion publiziert. In diesem Zusammenhang gaben die Personen als Hintergrund der Aktion gesellschaftliche und politische Problemfelder an, auf die hingewiesen werden sollte. Weiterhin wiesen sie eigenständig darauf hin, sich in keiner Gefahrenlage zu befinden und auf die vorherrschenden Bedingungen vorbereitet zu sein.

Im Zuge einer präzisierten Lagebeurteilung wurde ein Höhereinsatz von Spezialkräften aufgrund fehlender Gefährdungsmomente als unverhältnismäßig verneint.

Gegen 17:30 Uhr begannen die fünf Personen eigeninitiativ mit dem Abstieg von der Anlage und konnten drei Stunden später von der Versammlungsbehörde und den polizeilichen Einsatzkräften aufgenommen werden.

Im Rahmen des Einsatzes konnten lediglich von einer der fünf beteiligten Personen die Personalien mittels Personaldokument festgestellt werden. Die übrigen Personen hatten Gesicht und Hände mit Glitter und einer unbekanntem Substanz beschmiert beziehungsweise verklebt, so dass eine Ermittlung der Identität verhindert wurde. Nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung ist durch den zuständigen Richter die Entlassung der Personen trotz weiterhin ungeklärter Identität angeordnet worden.

2. Liegen für die Landesregierung nach Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der sogenannten Klimaaktivisten in diesem Fall Anhaltspunkte vor, diese der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen und wenn ja, welchem Deliktbereich (bitte die Antwort ausführlich begründen)?

Antwort:

Gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) des Bundeskriminalamtes handelt es sich bei der aufgenommenen Straftat um ein Delikt der PMK. Dieses wurde nach Prüfung durch das Landeskriminalamt Thüringen aufgrund der Umstände (unter anderem betroffenes Themenfeld) der Tat dem Phänomenbereich PMK -links- zugeordnet.

3. In welcher Rechtsquelle findet sich die Regelung, die den Leiter der Versammlungsbehörde der Stadt Jena ermächtigt, eine Spontanversammlung auf einem Privatgelände zu genehmigen?
4. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass mit der Erlaubnis der Spontanversammlung ein Präzedenzfall geschaffen wurde?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Nach Einschätzung der zuständigen Versammlungsbehörde handelte es sich bei der Protestaktion nicht um eine Spontanversammlung. Die Klassifizierung ergab eine Einstufung als nicht angemeldete Versammlung, welche einen Grundrechtsschutz aus den Artikeln 5 und 8 des Grundgesetzes genießt. Das alleinige Nichtbeachten der Anmeldeverpflichtung stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keinen unmittelbaren Auflösungsgrund dar.

5. Welche Straftatbestände wurden von den Besetzern erfüllt?

Antwort:

Die zuständige Staatsanwaltschaft erachtet den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) als einschlägig.

6. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden von Amts wegen wegen welcher Delikte eingeleitet?

7. Welche Delikte wurden vom Kraftwerksbetreiber zur Anzeige gebracht?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Es wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB gegen fünf Personen eingeleitet. Der dafür erforderliche Strafantrag wurde vor Ort durch den Hausrechtsinhaber gestellt.

Zudem besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz und dem Versammlungsgesetz.

8. Stellt die versuchte Überwindung des Kapitalismus für die Landesregierung einen Verstoß gegen Artikel 38 der Verfassung des Freistaats Thüringen dar?

Antwort:

Die thematisierte Protestaktion stellt für die Landesregierung keinen Verstoß gegen Artikel 38 der Verfassung des Freistaats Thüringen dar.

Maier
Minister